Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 155 IO Rekurs

IO - Insolvenzordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Gegen die Bestätigung des Sanierungsplans kann Rekurs erhoben werden von
    1. 1.jedem Beteiligten, der dem Sanierungsplan nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
    2. 2.jedem Mitschuldner und Bürgen des Schuldners,
    3. 3.Massegläubigern bei Nichtvorliegen der in § 152a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen.
2. (2)Gegen die Versagung der Bestätigung des Sanierungsplans kann Rekurs erhoben werden:
    1. 1.vom Schuldner,
    2. 2.von jedem Insolvenzgläubiger, der dem Sanierungsplan nicht widersprochen hat.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at